

Gemeinde Siemz-Niendorf

Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Ausschusses für Bau, Ordnung und Soziales der Gemeinde Siemz-Niendorf** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 17.08.2021, 19:00 Uhr

Ort, Raum: im ehemaligen Feuerwehrgeräte-/Gemeindehaus Niendorf

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 4 Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 28.01.2020
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder und Mitteilungen
- 6 Beratung zur Beschaffung einer Unterstellmöglichkeit für das Equipment des Gemeindearbeiters
- 7 Beratung über ein Nutzungskonzept für das ehemalige Feuerwehrgeräte-/Gemeindehauses Niendorf

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Billigung der Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung vom 28.01.2020
- 9 Nichtöffentliche Vorlagen
- 9.1 Gemarkung Lindow, Flur 1, Flurstück 69/2 - Im Rundling 9 4/627/2021
Antrag auf Aufstellung eines Bauleitverfahrens -
Grundsatzbeschluss

Gemäß § 7 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind bei Sitzungen der Stadt die gestiegenen hygienischen Anforderungen zu beachten und der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Ich bitte deshalb um Verständnis, dass ich ggf. nicht allen Besucherinnen und Besuchern den Zutritt zum Sitzungssaal gewähren kann. Alle anwesenden Personen habe ich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste wird durch die Amtsverwaltung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herausgegeben. Bei Veranstaltungen haben alle Teilnehmenden eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken oder FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.